

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2024)

zum Thema:

**Probleme und Verzögerungen beim Landesamt für Einwanderung**

und **Antwort** vom 29. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19 746

vom 01. Juli 2024

über Verzögerungen und Probleme beim Landesamt für Einwanderung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einbürgerungsanträge wurden in diesem Juni in Berlin gestellt? Wie viele Anträge abschließend bearbeitet und wie vielen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen?

Zu 1.:

Im Landesamt für Einwanderung (LEA) wurden im Juni 2024 rund 4.400 digitale Anträge gestellt und insgesamt 2.009 Einbürgerungen durchgeführt. Wie viele Anträge abschließend bearbeitet wurden, ohne dass die Einbürgerung bereits vollzogen wurde, wird statistisch nicht erfasst.

2. Hat das LEA mittlerweile zur besseren Verfolgung der Probleme mit den langen Wartezeiten bei der Bearbeitung bis 2023 gestellter Anträge auf Einbürgerung eine Statistik eingeführt, die die Anzahl abgearbeiteter, die Anzahl noch unbearbeiteter alter Anträge und die mittlere Bearbeitungszeit dieser Anträge aktuell erfasst? Falls nicht, weshalb?

Zu 2.:

Nein. Eine solche Statistik würde aufgrund der hohen Anzahl an übernommenen Anträgen enorme Kapazitäten binden und die Abarbeitung der Bearbeitungsrückstände weiter verzögern.

3. Stellt die Notwendigkeit für Antragsteller, die vor 2024 bereits einen noch nicht bearbeiteten Einbürgerungsantrag gestellt haben und diesen zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer nun nochmals digital über die neu geschaffene Plattform einreichen, erneut die Verwaltungsgebühr zu bezahlen, aus Sicht des Senats nicht eine illegitime Benachteiligung derjenigen Antragsteller dar, die schon vor längerem ihren Antrag gestellt haben? Hat das LEA inzwischen diese Praxis der doppelten Zahlungen beendet und wird es der betreffenden Personengruppe die zweite Gebührenezahlung zurückerstatten?

Zu 3.:

Das digitale Antragsverfahren ist vorrangig für neue Anträge ab dem 1. Januar 2024 eröffnet. Niemand ist gezwungen, einen weiteren, kostenpflichtigen digitalen Antrag zu stellen, dies kann und soll aber auch nicht verhindert werden. Eine Benachteiligung der in der Frage in den Blick genommenen Antragstellergruppe wird nicht gesehen.

Wer einen zweiten digitalen Antrag stellt, löst damit ein weiteres gebührenpflichtiges Verfahren im LEA aus. Hierauf wird in den FAQ des LEA auf der Homepage ausdrücklich hingewiesen, so dass sich die Betroffenen, die hiervon freiwillig Gebrauch machen wollen, bewusst darauf einlassen. Eine Erstattung oder ein Erlass der von den Bezirken vereinnahmten Gebühren durch das LEA ist nicht vorgesehen und in Ermangelung einer rechtlichen Grundlage auch nicht veranlasst. Die Gebühr ist von den Bezirken im Zuge der dortigen Bearbeitung angefallen, die bis Ende 2023 gestellten und auf das LEA übergeleiteten Anträge werden ebenso weiterbearbeitet, ohne eine erneute Gebühr für dieses Verfahren zu erheben, soweit die Gebühr nachweislich gezahlt worden ist. Es stellt auch keine Benachteiligung dar, digital gestellte Anträge nicht aufgrund übernommener Anträge zurückzustellen. Dies wäre nicht prozessökonomisch, da die eingereichten Unterlagen der digitalen Anträge nach sechs Monaten ebenfalls aktualisiert werden müssten und sich dadurch die Wartezeiten für alle insgesamt verlängern würden. Die Priorisierung der Bearbeitung nach der Entscheidungsreife der Anträge ist auch legitim, es gibt keinen sachlichen Grund, eine Einbürgerung hinaus zu schieben, weil andere Einbürgerungsbewerber zuvor Anträge gestellt haben, die nicht entscheidungsreif sind. Die hohe Anzahl von übernommenen und neuen Anträgen lässt sich nur reduzieren, wenn die Verfahren effizient zum Abschluss gebracht werden und unnötige Arbeitsschritte im LEA vermieden werden. Die erhebliche Steigerung der Einbürgerungen im Jahr 2024 beweist, dass dieser Weg richtig ist.

4. Welche Firma hat der Senat mit der Digitalisierung der alten Anträge von bis Ende 2023 beauftragt? Wieso hat es der Dienstleister nicht vollbracht, sämtliche alten Anträge bis zu den ersten Tagen des Jahres 2024 zu digitalisieren

Zu 4.:

Das LEA hat die Leistung aus einem bestehenden Rahmenvertrag des ITDZ abgerufen. Der Scandienstleister ist das Unternehmen Exela Technologies GmbH.

Nach dem Scanvorgang erfolgte eine Qualitätssicherung um sicherzustellen, dass die Akten vollständig und lesbar eingescannt wurden. Aufgrund der hohen Anzahl von etwa 40.000 Verfahren der einzuscannenden Akten war die Qualitätssicherung mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Akten in den Bezirken häufig nicht vollständig oder nicht in einer Form geführt worden sind, die eine sofortige Weiterbearbeitung aufgrund der Digitalisierung ermöglicht hat.

5. Weswegen hat der Senat überhaupt die alten Anträge nachträglich digitalisieren lassen, statt diese von den bisher zuständigen bezirklichen Stellen – in einer gewissen Frist – zu Ende bearbeiten zu lassen oder die Anträge und Unterlagen an das LEA zu übergeben und von diesem in ihrer bestehenden Form bearbeiten zu lassen? Worin liegt nach Ansicht des Senats der Vorteil des gewählten gegenüber dem beschriebenen Vorgehen?

Zu 5.:

Die Zuständigkeit für Aufgaben der Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde ist zum 01.01.2024 von Gesetzes wegen auf das LEA übergegangen und eine bezirkliche Zuständigkeit ist nicht mehr vorgesehen (vgl. hierzu im Einzelnen: Drucksache 19/0961 vom 28.04.2023).

Die weitgehende Digitalisierung des Verfahrens, wie es sich bereits seit Jahren im LEA bewährt hat, eine berlinweit einheitliche Rechtsanwendung, sowie eine verbesserte Personalausstattung haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, um die Bearbeitungszeiten zu reduzieren und damit einhergehend die Zahl der Einbürgerungen zu erhöhen. Dies wäre mit einer Doppelzuständigkeit als Übergangsmodell mit mehreren Behörden, die jeweils eigene Fachkräfte für diese Aufgabe vorhalten müssten nicht möglich gewesen. Die bis 2023 bestehende Doppelzuständigkeit (Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Bezirke) hat sich nicht bewährt. Ohne einen klaren Schnitt und einer zentralen Zuständigkeit wäre es zu einer unterschiedlichen Einbürgerungspraxis in Berlin gekommen. Die überwiegende Zahl der Mitarbeitenden in den Bezirken ist ins LEA gewechselt, so dass

die Bezirke auch personell nicht mehr in der Lage gewesen sind, die ohnehin bestehenden hohen Rückstände in den Bezirken in angemessener Zeit zu bewältigen. Die Anzahl der digitalen Zweitanträge im LEA wäre aufgrund der langen Wartezeiten in den Bezirken gestiegen, so dass es zu einem Wettlauf unterschiedlicher Verfahren und erheblicher Abstimmungsprozesse gekommen wäre. Eine Weiterbearbeitung „alter“ Anträge in Papierform im LEA wäre dysfunktional, da das LEA grundsätzlich digital arbeitet und Synergien durch die Nutzung des im LEA vorhandenen digitalen Fachverfahrens für die Einbürgerungen nutzt.

6. Wie viele der eingeplanten Stellen beim Landeseinwanderungsamt sind mittlerweile besetzt? Welche Maßnahmen werden verfolgt, um das noch fehlende Personal schnellstmöglich zu gewinnen?

Zu 6.:

149 von 213 Stellen sind besetzt, die verbleibenden freien Stellen befinden sich im Auswahlverfahren.

Berlin, den 29.07.2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport